

Erläuterungen zur Abfallverzeichnisverordnung 2020

Umschlüsselungshilfe für Anlagenehmigungen und § 24a AWG-Erlaubnis vorgestellt

Das BMK hat zur Abfallverzeichnisverordnung 2020 Erläuterungen in zwei Teildokumenten veröffentlicht. Diese Erläuterungen betreffen im Wesentlichen die erst mit 1. Jänner 2022 in Kraft tretenden Anhänge 1 und 2.

In den Erläuterungen wird versucht, die einzelnen Paragraphen (zB zur Ausstufung und dessen Varianten) bzw. Anhänge näher zu erklären. Das für die Umschlüsselung relevante Dokument (Anlage A) erläutert die Rechtslage für den ab 1. Jänner 2022 geltenden Konsens für Anlagen- und Berufsberechtigung sowie die zukünftige Vorgehensweise auf Grund geänderter Abfallarten.

In Tabellen werden die Ergänzungen bei zukünftig

- neuen Abfallarten
- teilweise geänderten Abfallarten (zB Splittungen) (Für diese Abfallarten bleibt der bestehende Konsens bestehen!)
- neue Abfallart wegen Änderungen bei Gefährlichkeit (Für die genannten Abfall ist eine neue Erlaubnis gemäß §§ 24a, 37, 52 bzw. 54 AWG zu beantragen.)

erläutert.

Die Erläuterungen wurden auf der [Homepage des BMK](#) veröffentlicht. Siehe auch [WKO-Infos zur Abfallverzeichnisverordnung 2020](#)

Stand: 14.01.2021